

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittel-
sicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

16. Januar 2024

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes und zum erläuternden Bericht und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen zum Klimaschutz und damit auch Vorgaben zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten. Vorschriften zur Deklaration von Flugtransporten unverarbeiteter Lebensmittel wie Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch, wie sie die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vorschlägt, zielen jedoch ins Leere. Zudem wären höhere Kosten für die Kantone zu erwarten.

Definition von «Flugware»

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollen lediglich Waren deklariert werden, die direkt in die Schweiz geflogen werden. Dies ist aus Überlegungen der Überprüfbarkeit der Angaben nachvollziehbar, birgt jedoch die Gefahr, dass aufgrund der neuen Vorschriften die Transportwege angepasst werden und Flugware in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden LKW-Transport in die Schweiz gelangt, womit diese nicht mehr deklarationspflichtig wäre. Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transportes, zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel, per Flugzeug befördert wurden. Auch solche Waren wären nicht deklarationspflichtig.

Geltungsbereich der Deklarationspflicht

Weiterhin werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen, andere Lebensmittel als jene für die Deklarationspflicht vorgesehene, per Flugzeug in die Schweiz transportiert. Für solche Lebensmittel sind Flugtransporte noch weniger sinnvoll als bei Produkten, die aufgrund ihrer hohen Verderblichkeit kaum auf anderem Weg – oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung – in die Schweiz transportiert werden können.

Hohes Täuschungspotential durch die neue Kennzeichnungspflicht

Die Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware birgt ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten. Dieses entsteht dadurch, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon

ausgehen, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde der im Zweckartikel des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verankerte Täuschungsschutz erheblich tangiert.

Äquivalenz mit den Bestimmungen der Europäischen Union (EU) gefährdet

Die vorgeschlagene Deklarationspflicht würde zudem dazu führen, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mit jenen der EU nicht mehr gegeben wäre und der freie Lebensmittelhandel mit der EU erschwert würde.

Kosten der Kontrollen

Die von der Kommission bezifferten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachten wir als zu tief. Letztendlich wird es darum gehen, insbesondere die Transportart jener Produkte zu kontrollieren, die eben nicht als Flugware gekennzeichnet sind.

Mögliche gesundheitliche Risiken

Die vorgeschlagene Deklarationspflicht könnte auch gesundheitliche Risiken mit sich bringen. Um die Meldung von Flugtransporten zu vermeiden, wäre ein Transport per LKW oder Schiff erforderlich. Bei leichtverderblichen Produkten könnte dies zu einem zusätzlichen Gesundheitsrisiko führen. Es besteht unter anderem auch die Gefahr, dass Transportbehälter mit nicht zugelassenen Bioziden begast werden, wie dies in den letzten Jahren mit Ethylenoxid der Fall war.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Argumente danken wir bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber